

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
89g-06-21/23 GM

Regierungspräsidium Darmstadt - Frau R. Simon
Wilheminenstraße 1 - 3

Bearbeiter/in: Giselle Minor
Durchwahl: 0611/6939 – 756
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1
Ihre Nachricht: 31.03.2023
Datum: 08.05.2023

64283 Darmstadt

Stellungnahme: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG / Windpark Breuberg

TK25 Bl. 6120 Obernburg a. Main

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz (B. Klein): Mit Erlass vom 22.09.2014 hat das Umweltministerium den Regierungspräsidien die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)“ zugestellt. Ob die Belange des Bodenschutzes bei der Planung von WEA berücksichtigt wurden, wird seitens des RP mittels verschiedener Checklisten dieser Arbeitshilfe abgeprüft.

Das Dezernat Boden und Altlasten des HLNUG wird deshalb im Rahmen des TOEB-Verfahrens keine zusätzliche Stellungnahme im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für WEA abgeben. Die Arbeitshilfe kann bei den zuständigen RP angefordert werden.

Sollten weitere konkrete Punkte abseits der allgemeinen Anfragen, die durch die verschiedenen Publikationen des HLNUG bearbeitet wurden durch den Bodenschutz des HLNUG zu prüfen sein, bitten wir um eine weitere gezielte Anfrage.

Geologische Grundlagen:

Geologiedatengesetz - alle geologischen Untersuchungen (Bohrungen, Geophysik) sind dem HLNUG anzuzeigen und die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem HLNUG zu übermitteln.

Hinweise zur Anzeige der Bohrungen und geol. Untersuchungen, Erhebung der Daten und Übermittlung der Daten an das HLNUG

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG vom 30.06.2020) alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn unaufgefordert anzuzeigen sind (GeolDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.

- Die Anzeige von Bohrungen hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen. Geologische Untersuchungen wie z. B. geophysikalische Messungen in der Fläche sind über ein Onlineformular anzuzeigen <https://www.hlnug.de/?id=17422>

Die für die Anzeige notwendigen Daten gelten als Nachweisdaten (§ 3 (3) GeoIDG). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach § 14 GeoIDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

- Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeoIDG dem HLNUG in elektronischer Form zu übermitteln, hierzu ist der nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte Upload Link zu nutzen, damit eine Zuordnung zu den Nachweisdaten möglich ist. Alternativ kann die Übermittlung auch an folgende E-Mail-Adresse geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de
- Gemäß § 13 GeoIDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten. Das Datum der Entledigung kann auch schon mit der Bohranzeige bzw. der Übermittlung der Ergebnisse dem HLNUG mitgeteilt werden.

Weitere Informationen stehen auf: <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>

Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth): Die geplanten WEA sind über 10 km von seismologischen Messstationen des Hessischen Erdbebendienstes (HED) entfernt. Daher bestehen aus Sicht des HED keine Einwände gegen die Planung.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Giselle Minor